



eingegangen
am 23.06.2014/ta



Verkündet am 02.04.2014

Corzilius, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

LANDGERICHT DORTMUND

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

EINGEGANGEN
23. Juni 2014
BRANDI
RECHTSANWÄLTE

In dem Rechtsstreit

1. der [REDACTED], vertreten durch die Komplementärin [REDACTED], diese vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED]
2. des Herrn [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
3. des [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
4. der [REDACTED], vertreten durch ihren Komplementär [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BRANDI, Podbielskistr. 166,
30177 Hannover,

gegen

die [REDACTED], diese vertreten durch den Vorstand,
[REDACTED] [REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat die VI. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Dortmund auf die mündliche Verhandlung vom 02. April 2014 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Klumpe und die Handelsrichter Thönes und Wittenberg

für **R e c h t** erkannt:

1.

Der Beklagten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,00, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wobei die Ordnungshaft an dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter zu vollziehen ist und insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf, zu untersagen,

im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken in jeglicher Korrespondenz mit Versicherungsnehmern, die mit einem der Kläger einen Maklervertrag geschlossen haben und bei denen sich einer der Kläger gegenüber der Beklagten zum Makler bestellt hat, eigene Betreuer zu benennen, insbesondere im Briefkopf unter der Zeile „Es betreut Sie:“ andere Betreuer als den den jeweiligen Versicherungsnehmer betreuenden Kläger aufzuführen, oder auf vergleichbare Weise auf die eigene Vertriebs- und Betrauungsorganisation hinzuweisen; dies gilt insbesondere für die Versicherungsnehmer [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED]

2.

die Beklagte zu verurteilen, die Kläger von ihrer gesamtschuldnerischen Haftung für außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.966,00 € gegenüber ihren Prozessbevollmächtigten freizustellen.

3.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

4.

Dieses Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zur Vollstreckung gestellten Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger begehren Unterlassung sowie Erstattung ihrer Abmahnkosten infolge eines aus ihrer Sicht gegebenen Wettbewerbsverstoßes auf Seiten der Beklagten.

Bei den Klägern handelt es sich sämtlichst um Versicherungsmakler, die im Hinblick auf einzelne ihrer Versicherungsnehmer gegenüber der Beklagten, einem bekannten Versicherungsunternehmen, ihre Tätigkeit als Makler unter Übersendung der Maklevollmacht angezeigt haben. Dies betrifft die aus Blatt 3 und 4 ersichtlichen Versicherungsnehmer, die jeweils eine private Krankenversicherung bei der Beklagten abgeschlossen haben.

Den Klägern sind seitens der Beklagten jeweils Schreiben für die Versicherungsnehmer übersandt worden, in denen die Beklagte die Änderung des Versicherungsvertrages der vorgenannten Versicherungsnehmer dokumentiert bzw. einen entsprechenden Änderungsvorschlag unterbreitet hat. Insofern kann auf die Schreiben Anlagen K 2 a, K 2 b, K 2 c und K 2 d vollumfänglich Bezug genommen werden.

Bei allen vier vorgenannten Schreiben der Beklagten, die jeweils für den entsprechenden Versicherungsnehmer bestimmt und den Klägern unter Beachtung der Korrespondenzpflicht der Beklagten jeweils zur Weiterleitung an den Versicherungsnehmer übersandt worden sind, befindet sich kein Hinweis auf die jeweiligen Kläger als Makler und Betreuer des Versicherungsvertrages, sondern vielmehr ein Hinweis auf die eigene Vertriebs- und Betreuungsorganisation der Beklagten. Konkret wird dabei auf die regionalen Filialdirektionen sowie den zentralen Kundenservice der [REDACTED] hingewiesen.

Mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Kläger vom 14. August 2013 haben diese die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 19. August 2013 zur Unterlassung dieses aus ihrer Sicht unzutreffenden Betreuervermerkes sowie zur Abgabe einer entsprechenden strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgefordert, wobei diese Abmahnung ebenfalls eine Aufforderung zur Erstattung der hierdurch entstandenen außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten enthielt. Die Beklagte wies die Ansprüche der Kläger zurück.

Die Kläger sind der Auffassung, dass der Hinweis der Beklagten auf die eigene Vertriebs- und Betreuungsorganisation anstelle eines Hinweises auf die Kläger als jeweiligen Betreuer des Versicherungsvertrages sowohl eine gezielte Behinderung im Sinne des § 4 Nr. 10 UWG als auch eine Irreführung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UWG darstelle.

Die Kläger beantragen,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt mit ihrer Begründung die Auffassung, dass weder eine Irreführung noch eine gezielte Behinderung der Klägerseite vorliege. Es liege schon keine „geschäftliche Handlung“ im Sinne des UWG vor. Schließlich müsse der Beklagten zumindest eine Umstellungsfrist gewährt werden.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie auf die Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der durch die Kläger geltend gemachte Unterlassungsanspruch findet seine Grundlage in den §§ 8, 4.Nr. 10 UWG, 5 Abs. 1 UWG.

Das Vorgehen der Beklagten ist zunächst als gezielte Behinderung im Sinne des § 4 Nr. 10 UWG in der Fallgruppe des „Abfangens von Kunden“ zu qualifizieren.

„Gezielt“ ist eine Behinderung dann, wenn bei objektiver Würdigung aller Umstände die Maßnahme in erster Linie nicht auf die Förderung der eigenen wettbewerblichen Entfaltung, sondern auf die Beeinträchtigung der wettbewerblichen Entfaltung des Mietbewerbers gerichtet ist. Das setzt nicht notwendig eine entsprechende Absicht voraus (vgl. Köhler/Bornkamp, 32. Auflage 2014, Rdnr. 10.7 zu § 4 UWG). Dabei sind alle Umstände des Einzelfalls, insbesondere sich gegenüberstehende

Interessen der beteiligten Mitbewerber, Verbraucher und sonstiger Marktteilnehmer gegeneinander abzuwägen (Köhler/Bornkamp, Rdnr. 10.11 zu § 4 UWG). Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Abfangen von Kunden grundsätzlich erlaubt ist, was aber dann nicht gilt, wenn der Kunde irreführt wird (Köhler/Bornkamp, Rdnr. 10.25 zu § 4 UWG).

Das entsprechende Verkehrsverständnis können die Mitglieder der Kammer, welche selber den angesprochenen Verkehrskreisen angehören, selbst beurteilen. Dabei war zu berücksichtigen, dass es sein mag, dass viele Versicherungsnehmer den von der Versicherung eingeschalteten, in deren Lager stehenden Handelsvertreter von dem im Lager des Versicherungsnehmers stehenden Versicherungsmakler unterscheiden können. Ein erheblicher Teil der Versicherungsnehmer versteht diesen Unterschied, zumal als juristischer Laie, jedoch nicht. Hinzu kommt, dass Privatkunden sich regelmäßig nur alle paar Jahre mit einem Versicherungsthema beschäftigen. Wenn der Versicherungsnehmer dann einen Ansprechpartner braucht, beispielsweise weil er einen Schaden zu melden hat und sich daher die Unterlagen heraussucht, wird oft soviel Zeit ins Land gegangen sein, dass er nicht mehr genau weiß, mit wem er zuletzt zu tun hatte. Daher fallen die Angaben in der Rubrik „Es betreut Sie“ dem Kunden viel deutlicher ins Auge, als der Umstand, dass das Schreiben zu Händen der Kläger übersandt wurde. Dass die Kläger in der Lage wären, die Irreführung zu verringern, indem sie beispielsweise das Schreiben der Beklagten mit einem entsprechend deutlich gestalteten Übermittlungsschreiben weiterleiten, kann die Beklagte nicht entlasten, zumal auch insoweit es fraglich sein dürfte, ob im oben geschilderten Zweifelsfall der Blick auf ein schlichtes Übermittlungsschreiben gerichtet würde.

Im Rahmen der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass (vgl. so auch schon Landgericht München I, 11 HK O 7339/11) die Angabe von Handelsvertretern der Beklagten in der Rubrik „Es betreut Sie“ keinen anderen Sinn haben kann, als denjenigen, gerade auf solche Irrtümer zu hoffen. Einen irrtumsbedingt zustande gekommenen Kontakt kann der Vertrieb der Beklagten gerade für die Akquise nutzen.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der Beklagten naturgemäß nicht verboten werden kann, im Wettbewerb Dienstleistungen ihres eigenen Vertriebssystems anzubieten. Dies darf aber nicht in einer Weise geschehen, durch die der Versicherungsnehmer über den Umstand irreführt wird, dass die genannte Person nicht der von ihr eingeschaltete Makler ist.

Aus den gleichen Gründen liegt auch ein Anspruch aus §§ 8, 5 Abs. 1 Nr. 3 UWG vor.

Entgegen der Auffassung der Beklagten handelt es sich – was für beide Anspruchsgrundlagen relevant ist – bei den streitgegenständlichen Schreiben der Beklagten auch um „geschäftliche Handlungen“ im Sinne der §§ 3, 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG. Dies ergibt sich zum einen bereits aus den vorstehenden Ausführungen zur Frage der Irreführung bzw. zur gezielten Behinderung.

Daran ist auch vor dem Hintergrund der durch die Beklagte zitierten Entscheidung des BGH vom 10. Januar 2013 (I ZR 190/11, NJW 2013, 2756) nicht zu zweifeln. Auch wenn es vorliegend nur um ein Informationsschreiben geht, so ist doch immer – wie der BGH selbst ausführt (aaO, Rdnr. 26) – eine geschäftliche Handlung auch in einem Verhalten zu sehen, das sich auf die geschäftliche Entscheidung von Verbrauchern im Rahmen eines bereits bestehenden Vertragsverhältnisses auswirkt. Insbesondere liegt eine geschäftliche Handlung auch dann vor, wenn ein Unternehmer seine Kunden durch sein Verhalten im Rahmen der Vertragsdurchführung daran hindert, zukünftig Dienstleistungen eines Wettbewerbers in Anspruch zu nehmen (BGH, NJW RR 2009, 1493). Vorliegend betrifft der durch die Kläger angegriffene Betreuervermerk unmittelbar das Wettbewerbsverhältnis zwischen der Beklagten und den Klägern als Versicherungsmakler. Denn die Parteien konkurrieren um die Betreuung sowie die Vermittlung von Versicherungsverträgen. Da die Beklagte ferner durch die Informationsschreiben für die Versicherungsnehmer jedenfalls objektiv eine Situation schafft, die dazu geeignet ist, den wesentlichen Geschäftszweck der Tätigkeit eines Versicherungsmaklers gegenüber dem Versicherungsnehmer zu gefährden, hindert die Beklagte die Kläger daran, zukünftig Dienstleistungen eines Wettbewerbers, nämlich konkret der Kläger und nicht bloß anderer Versicherer, in Anspruch zu nehmen.

Schließlich kann auch das Vorliegen eines Wettbewerbsverhältnisses zwischen den Parteien nicht fraglich sein. Denn die wettbewerbsrechtliche Beurteilung knüpft nämlich regelmäßig allein an die konkret beanstandete Wettbewerbshandlung an; daher reicht es aus, dass die Parteien allein durch diese eine Wettbewerbshandlung in konkreten Wettbewerb miteinander geraten sind, selbst wenn sie im Übrigen verschiedenen Branchen angehören. In dem „Es betreut Sie“-Passus liegt hier die konkrete Wettbewerbshandlung der Beklagten. Durch diesen sind die Parteien in konkreten Wettbewerb miteinander geraten, denn die von den genannten Schreiben betroffenen Kunden der Kläger sollten und wollten schließlich durch die Kläger betreut werden. Daher ging auch das Anschreiben der Beklagten eben zu Lasten der

...äger, deren Aufgabe es sein sollte, die von der Beklagten angeschriebenen Kunden zu betreuen. Damit sind aber beide Parteien auf dem Gebiet der Betreuung tätig und liegen deshalb auch in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis miteinander.

Eine Umstellungsfrist war der Beklagten nicht zuzubilligen, da die dafür bestehenden rechtlichen Voraussetzungen nicht schlüssig dargelegt sind, worauf die Klägerseite bereits zu Recht mit Schriftsatz aus Dezember 2013 hingewiesen hatte, was durch die Beklagte nicht weiter aufgegriffen worden ist. Im Übrigen war zu berücksichtigen, dass seit der durch die Kläger ausgesprochenen Abmahnungen aus August 2013 auch hinreichend Zeit bestand, etwaige Umstellungsfragen in technischer Hinsicht ins Werk zu setzen.

Schließlich folgt der mit dem Antrag zu 2) geltend gemachte Freistellungsanspruch der Kläger nach dem oben zuvor ausgeführten aus § 12 Abs. 1 Satz 2 UWG.

Die Nebenentscheidungen folgen aus § 91, 709 ZPO.

Dr. Klumpe

Thönes

Wittenberg

